

II-9141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7270/1-Pr 1/89

4220/AB

1989 -11- 28

zu 4252/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4252/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Dr. Ofner (4252/J), betreffend § 285a ABGB, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich teile die Meinung des Vertragsassistenten Lippold über den § 285a ABGB im Ergebnis nicht.

Richtig sind seine Ausführungen über die Rechtslage vor der Einfügung dieser Bestimmung, daß nämlich das ABGB unter dem Begriff "Sache" auch Tiere verstanden hat und daß dadurch Tiere den gleichen Regeln unterworfen worden sind wie leblose Sachen, soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen. Richtig ist auch, daß die Einfügung des § 285a ABGB nicht bestimmte konkrete, auf Tiere bezogene Rechte und Pflichten von Menschen geändert hat.

Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt jedoch in einer Anpassung der Begriffsbildung des ABGB, die von altem juristischem Herkommen geprägt war, an die heutige Sprachgewohnheit: im allgemeinen Sprachgebrauch wird heute ein Tier nicht als Sache aufgefaßt, der Begriff "Tier" wird daher nicht als Unterbegriff des Begriffs "Sache" verstanden. Nun steht es dem Gesetzgeber gewiß frei, in seiner Begriffsbildung vom allgemeinen Sprachgebrauch abzu-

- 2 -

weichen, sein eigenes Begriffssystem zu bilden; wenn es logisch geschlossen ist, kann es nicht als richtig oder falsch beurteilt werden, wohl aber als zweckmäßig oder unzweckmäßig. Ich halte es für eine Grundregel der modernen Gesetzgebungstechnik, daß Begriffe möglichst mit dem Sinn verwendet werden sollen, die dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen, daß der Gesetzgeber die Verständlichkeit eines Gesetzes für den Bürger nicht durch einen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Begriffsinhalt beeinträchtigen soll.

Wenn der Gesetzgeber des Jahres 1988 - im übrigen einstimmig - dem heutigen Sprachgebrauch und damit dem menschlichen und ideellen Anliegen vieler Österreicher gegen die Begriffsbildung des ABGB Rechnung getragen hat, so ist das keinesfalls sinnlos.

Zu 2:

Die praktische Bedeutung der Neuregelung soll und wird darin liegen, daß nun die rechtliche Einordnung der Tiere und die Regelung ihrer Rechtsstellung für die Bevölkerung verständlicher und auch damit die Akzeptanz der Rechtsordnung verbessert wird. Der Eintritt dieser Wirkung bedarf keiner Maßnahmen der Vollziehung.

Eine stärkere Ausgestaltung des Tierschutzes - mit dem eine stärkere Zurückdrängung der Anwendbarkeit des § 354 ABGB auch auf Tiere verbunden wäre, der es ja dem Eigentümer erlaubt, mit diesen "nach Willkür zu schalten" - fällt nicht in meinen Aufgabenkreis (so etwa das vom Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner im Plenum des Nationalrats angeschnittene Problem der Massentierhaltung).

27. November 1989

